



WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostr. 18

86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com

www.forum-verlag.com

7.1.2 BEG im Detail – Einzelmaßnahmen für die Heiztechnik

Bei Einzelmaßnahmen an der Heizungstechnik wird bei bestehenden Gebäuden der Einbau von effizienten erneuerbaren Wärmeerzeugern sowie der Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz gefördert. Voraussetzung ist, dass mit der Maßnahme die Energieeffizienz des Gebäudes oder der Anteil erneuerbarer Energien erhöht wird.

Voraussetzung für Förderung

Zudem muss im Zuge der geförderten Maßnahmen an der Heizungstechnik das gesamte Heizungsverteilsystem optimiert und eine raumweise Heizlastberechnung sowie ein hydraulischer Abgleich nach Verfahren B durchgeführt werden.

Bei einer Förderung von Wärmepumpen oder Biomasseheizungen (auch in Ergänzung zu einer bestehenden oder neuen fossilen Heizung) muss das zu versorgende Gebäude nach Durchführung der Maßnahme zu mindestens 65 % durch erneuerbare Energien beheizt werden.

Wärmepumpen oder Biomasseheizungen

Dabei ist zu beachten, dass sich der Fördersatz seit dem 15.08.2022 in einigen Fällen um zehn Prozentpunkte erhöht, wenn eine funktionstüchtige Öl-, Gas-, Kohle-, oder Nachtspeicherheizung ausgetauscht wird (Austauschbonus). Für den Austauschbonus müssen Gasheizungen ein Mindestalter von 20 Jahren aufweisen. Für den Austausch von Gasetagenheizungen sowie von Öl-, Kohle-, oder Nachtspeicherheizung gilt kein Mindestalter. Nach dem Austausch darf das Gebäude nicht mehr mit fossilen Brennstoffen im Gebäude oder gebäudenah beheizt werden.

Austauschbonus

Bonus für effiziente elektrische Wärmepumpen

Für den Einbau elektrischer Wärmepumpen mit der Wärmequelle Erdreich, Wasser oder Abwasser wird seit dem 15.08.2022 ein zusätzlicher Bonus in Höhe von fünf Prozentpunkten gewährt. Der gleiche Bonus kann seit dem 01.01.2023 auch für Wärmepumpen mit natürlichem Kältemittel gewährt werden. Ab Anfang 2028 sollen dann nur noch Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln gefördert werden.

Die förderfähigen Einzelmaßnahmen im Bereich der Heizungstechnik sowie die jeweiligen Fördersätze sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Einzelmaßnahmen Heizungsanlagen	Zuschuss	Heizungstausch	Bonus Wärmepumpe	Max. Fördersatz
Solarkollektoranlagen	25 %	10 %	-	35 %
Biomasseheizungen	10 %	10 %	-	20 %
Wärmepumpe	25 %	10 %	5 %	40 %
Brennstoffzellenheizungen	25 %	10 %	-	35 %
Innovative Heizungstechnik auf EE-Basis	25 %	10 %	-	35 %
Errichtung / Erweiterung Gebäudenetz (ohne Biomasse)	30 %	-	-	30 %
Errichtung / Erweiterung Gebäudenetz (mit max. 25 % Biomasse)	25 %	-	-	25 %
Errichtung / Erweiterung Gebäudenetz (mit max. 75 % Biomasse)	20 %	-	-	20 %
Wärmenetzanschluss	30 %	10 %	-	40 %
Gebäudenetzanschluss	25 %	10 %	-	35 %

Tab. 7.1.2-1: Förderfähige Einzelmaßnahmen im Bereich der Heizungstechnik sowie die jeweiligen Fördersätze, Quelle: Zusammengestellt aus der Richtlinie BEG Einzelmaßnahmen

Die Förderung von Heizungsanlagen setzt die Einhaltung technischer Mindestanforderungen an die Effizienz der jeweiligen Systeme voraus. Förderfähige Heizungsanlagen sind in Anlagenlisten aufgeführt, die vom BAFA fortlaufend aktualisiert werden (**www.bafa.de**).

Seit dem 01.01.2023 können Biomasseheizungen nur noch gefördert werden, wenn Sie mit einer Solarthermieanlage oder einer Wärmepumpe zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizungsunterstützung kombiniert werden. Diese Anlagen sind mindestens so zu dimensionieren, dass sie die Trinkwassererwärmung bilanziell vollständig decken könnten.

Förderung von Biomasseanlagen

Zudem dürfen Biomasseanlagen dürfen einen Feinstaubausstoß von $2,5 \text{ mg/m}^3$ nicht überschreiten. Der Innovationsbonus für Biomasseanlagen wurde gestrichen.

Wärmepumpen können seit dem 01.01.2023 nur noch gefördert werden, wenn sie rechnerisch eine Jahresarbeitszahl (JAZ) von mindestens 2,7 erreichen. Ab 01.01.2024 muss die JAZ bei geförderten Anlagen mindestens 3,0 betragen.

Förderung von Wärmepumpen

Ab 01.01.2024 gelten für Luft-Wasser-Wärmepumpen Anforderungen an die Geräuschemissionen des Außengeräts und ab dem 01.01.2025 müssen geförderte Wärmepumpen an ein zertifiziertes Smart-Meter-Gateway angeschlossen werden können.

Mit fossilem Gas betriebene Wärmeerzeuger (z. B. Gas-Brennwertkessel, gasbetriebene KWK-Anlagen, Gas-Wärmepumpen, Gas-Hybridheizungen) sind in der Sanierung seit dem 15.08.2022 nicht mehr förderfähig. Auch Kombigeräte aus Gas-Brennwertheizung und Wärmepumpe werden nicht mehr gefördert.

Keine Förderung von Gasheizungen

Wenn ein erneuerbarer Wärmeerzeuger (z. B. eine Wärmepumpe) als Ergänzung zu einer bestehenden Öl- oder Gasheizung eingebaut werden soll, kann dies weiterhin gefördert werden. Wird ein erneuerbarer Wär-

meerzeuger zusammen mit einer neuen Gasheizung eingebaut, können nur solche Maßnahmen und Nebenarbeiten gefördert werden, die auf den erneuerbaren Wärmeezeuger entfallen.

Brennstoffzellenheizungen

Zum 01.01.2023 wurde die Förderung von Brennstoffzellen, die ausschließlich mit grünem Wasserstoff oder Biomethan betrieben werden, mit einem Fördersatz von 25 % (ggf. plus 10 % Austauschbonus) in die Förderung neu aufgenommen.

Innovative Heizungsanlagen auf EE-Basis

Bei „Innovativen Heizungsanlagen auf EE-Basis“ müssen mindestens 80 % der Gebäudeheizlast aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Gefördert werden können innovative Heizungsanlagen, die auf einer Anlagenliste des BAFA eingetragen sind.

Gebäudenetz zur Wärmeversorgung

Neben gebäudebezogenen Anlagen kann auch die Errichtung, der Umbau oder die Erweiterung eines Gebäudenetzes zur Wärmeversorgung von bis zu 16 Gebäuden und bis zu 100 Wohneinheiten sowie der Anschluss von Gebäuden an dieses Gebäudenetz gefördert werden, sofern mindestens 65 % der Wärme im Netz aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme stammen. Der Fördersatz ist vom Anteil der Wärme aus Biomasse abhängig. Biomasseanlagen in Gebäudenetzen sind nur bivalent in Zusammenhang mit anderen erneuerbaren Energien förderfähig, deren Wärmemengen-Anteil mindestens 25 % beträgt.

Öffentliches Wärmenetz

Auch der Anschluss an ein öffentliches Wärmenetz kann grundsätzlich gefördert werden. Seit dem 01.01.2023 bestehen keine technischen Anforderungen an einen EE-Anteil oder an den Primärenergiefaktor des Wärmenetzes mehr. Zudem wurde der Fördersatz für



Unser Wissen
für Ihren Erfolg

Bestellmöglichkeiten



Zukunftssichere Heiztechnik

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: service@forum-verlag.com**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

🌐 **<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/70523>**